

Vorzeitiger Verschleiß – Gesetzgeberisches Handeln auf deutscher und europäischer Ebene erforderlich!¹

24.06.2015

Obsoleszenz verstanden als vorzeitiger Verschleiß von Gebrauchsgütern ist ein Phänomen, das nicht wegzudiskutieren ist.² Im Interesse des Verbraucherschutzes besteht auf diesem Feld Handlungsbedarf. Im Hinblick auf die Lebensdauer von Produkten besteht für Verbraucherinnen und Verbraucher weitgehende Intransparenz: Zum Zeitpunkt des Erwerbs weiß der Kunde gerade auch bei vielen (an sich) langlebigen Gütern nicht, welche Gebrauchsdauer er erwarten darf. Dies ist aber bei Gebrauchsgütern typischerweise ein entscheidendes Kriterium, um eine wirtschaftlich sinnvolle Entscheidung treffen zu können: Ein scheinbar preiswertes Produkt, das schnell ausfällt, ist am Ende teurer als ein vermeintlich teureres Produkt, das länger hält. Da allerdings die Lebensdauer von Produkten mangels entsprechender Angaben, die verglichen werden könnten, nicht verlässlich in die Kaufentscheidung der Verbraucherinnen und Verbraucher einbezogen werden kann, ist der Preis kein geeigneter Indikator für die Dauerhaftigkeit des Produkts.

Am Markt entstehen keine durchschlagenden Impulse für die Hersteller, um langlebige Produkte herzustellen. Im Gegenteil kann die Konstruktion weniger langlebiger Produkte aus Sicht der Wirtschaft rational sein, um Kosten einzusparen und um gleichzeitig an gesättigten Märkten dafür zu sorgen, dass häufiger Ersatzbeschaffungen fällig werden. Ob Obsoleszenz darum vorsätzlich von den Herstellern geplant und in die Produkte eingebaut wird, ist aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher letzten Endes wenig relevant. Als Ursache denkbar ist auch, dass es in der Entwicklung an der ausreichenden Zeit fehlt, um dauerhafte Produkte zu konstruieren. Ebenso scheint es naheliegend, dass die Frage der Dauerhaftigkeit der Produkte für viele Hersteller kein Kriterium ist, das mit einigem Nachdruck als Entwicklungsziel für die Produktentwicklung vorgegeben wird, weil seine Realisierung mit Kosten verbunden wäre, denen kein ent-

¹ Diese Stellungnahme schreibt das Diskussionspapier zur eingebauten Obsoleszenz bei Konsumgütern „Qualität statt vorzeitiger Verschleiß“ der Verbraucherkommission Baden-Württemberg vom 21.07.2014 www.verbraucherkommission.de unter Berücksichtigung der Ergebnisse des interdisziplinären Verbraucherforschungsforums zum Thema Obsoleszenz an der Hochschule Pforzheim vom November 2014 fort; die Beiträge zu dieser Tagung sind – abgerundet um einzelne weitere Aufsätze – in dem Sammelband „Obsoleszenz interdisziplinär. Vorzeitiger Verschleiß aus Sicht von Wissenschaft und Praxis“ enthalten, hg. von Tobias Brönneke und Andrea Wechsler, Baden-Baden 2015.

² Siehe etwa die Beiträge von Hubertus Primus (Stiftung Warentest), Ines Oehme (Umweltbundesamt) und Siddharth Prakash (Ökoinstitut) und Peter Heidrich (Hochschule Pforzheim) im zuvor erwähnten Tagungsband (Fußnote 1), ferner: Ökotest-Heft vom Oktober 2012; test-Heft vom September 2013; Huisman/van der Maesen/Eijsbouts/Wang/Baldé/Wielenga, The Dutch WEEE Flows. United Nations University, ISP – SCYCLE, Bonn, March 2012; aktuell mit vielen Einzelbeispielen auch: Stefan Schridde, Murks? – Nein danke! – Was wir tun können, damit die Dinge besser werden, München 2014; zu den verschiedenen Formen der Obsoleszenz siehe: Verbraucherkommission Baden-Württemberg, „Qualität statt vorzeitiger Verschleiß – Diskussionspapier zur eingebauten Obsoleszenz bei Konsumgütern“ vom 21.07.2014, www.verbraucherkommission.de.

sprechender Mehrerfolg am Markt gegenübersteht. Die Diskussion um vorsätzlich geplanten Verschleiß lenkt vom eigentlichen Thema ab und heizt die Diskussion unnötig emotional an. Die Verbraucherkommission schlägt stattdessen vor, von „fahrlässiger Obsoleszenz“ oder eben einfach nur von Obsoleszenz im Sinne einer verkürzten Lebensdauer zu sprechen.

Um im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher und zugleich im Interesse eines nachhaltigen Umgangs mit begrenzten Ressourcen der verkürzten Lebensdauer von Gebrauchsgütern („Obsoleszenz“) entgegenzuwirken, hat die Verbraucherkommission Forderungen erhoben:

- an die Wirtschaft, langlebige Produkte zu entwickeln und offensiv zu vermarkten,
- an die Verbraucherverbände, die bereits ansatzweise bestehenden gegen Obsoleszenz wirkenden Rechtsregeln über Musterklagen zu aktivieren,
- an die Testorganisationen, die Langlebigkeit noch stärker zum Inhalt ihrer vergleichenden Produkttests zu machen,
- an die Verbraucherinnen und Verbraucher, ausdrücklich nach der Lebensdauer der Produkte nachzufragen und diese – soweit möglich - ihren Kaufentscheidungen zugrunde zu legen
- und schließlich auch an die Politik.

Diese Appelle³ sollen mit dieser Stellungnahme bekräftigt werden. In der Folge des Verbraucherforschungsforums zum Thema Obsoleszenz an der Hochschule Pforzheim fordern wir nunmehr den Gesetzgeber auf europäischer und bundesdeutscher Ebene mit Nachdruck auf, die nötigen Instrumente zu schaffen, um dem offenkundigen Marktversagen im Hinblick auf vorzeitigen Verschleiß entgegenzuwirken.

Um eine unmittelbare Vergleichbarkeit der Marktgüter im Hinblick auf die Lebensdauer und zu erwartende Abschreibungskosten etc. zu ermöglichen, sollte vordringlich eine Pflicht zur Angabe der Mindestlebensdauer eingeführt werden. Diese **Mindestlebensdauerangabe** könnte sinnvollerweise produktgruppenspezifisch spezialisiert werden. Dabei kann auf bewährte Regelungsmechanismen des europäischen Produktrechts zurückgegriffen werden: Es kann der technischen Normung überlassen bleiben, die spezifischen Rahmenbedingungen für eine exakte Mess- und Vergleichbarkeit der Angaben zu schaffen.⁴ Bei geeigneten Produkten sollte sukzessive eine „**Nutzungspreisangabenpflicht**“ eingeführt werden, aufgrund derer die zu erwartenden Kosten pro Nutzungseinheit (etwa über die Kosten 100 gedruckter Blätter Papier) anzugeben sind. Auch Pflichten, ein deutliches Abweichen von bestimmten Standards nach unten zu deklarieren („Produkt fällt durch unterdurchschnittliche Lebensdauer oder Reparaturmöglichkeit hinter den Stand der Technik zurück“, „keine Ersatzteile lieferbar“) oder

³ Vgl. Diskussionspapier zur eingebauten Obsoleszenz bei Konsumgütern „Qualität statt vorzeitiger Verschleiß“ vom 21.07.2014 www.verbraucherkommission.de

⁴ Entsprechende öffentliche Normungsaufträge an deutsche und europäische Normungsorganisationen können und sollten auch unabhängig von entsprechenden Gesetzgebungsverfahren erfolgen.

umgekehrt die Möglichkeit, eine Abweichung nach oben durch ein entsprechendes Siegel zu transportieren, versprechen eine deutliche Einwirkung auf die Nachfrage nach dauerhafteren bzw. reparaturfähigeren Produkten.⁵

Denkbar wäre, die Reparaturfähigkeit eines Produktes nach dem Vorbild des österreichischen „Gütezeichens für langlebige, reparaturfreundlich konstruierte elektrische und elektronische Geräte“⁶ zur Grundlage für eine europäische Norm und entsprechende Kennzeichnung zu nehmen; erwägenswert ist auch eine Integration des österreichischen Standards in den „Blauen Umweltengel“.

Notwendig ist sodann eine Verlängerung der kaufrechtlichen Gewährleistungsfrist, die bei einem Blick auf die internationale Ebene mit zwei Jahren ab Kauf zu kurz ausfällt, um bei Obsoleszenzfällen langlebiger Güter berechnigte Käuferrechte entstehen zu lassen.⁷ Denkbar wäre insoweit eine **Koppelung der Gewährleistungsfrist an die Angabe der zu erwartenden Lebensdauer von Gebrauchsgütern**.⁸

Wir fordern den Gesetzgeber auf Bundes- und Europaebene auf, nunmehr konsequent gegen das Phänomen der Obsoleszenz vorzugehen!

Hauptautor: Prof. Dr. Tobias Brönneke

⁵ Der gut eingeführte „blaue Umweltengel“ berücksichtigt bei den Vergabekriterien bereits zum Teil die Lebensdauer und Reparaturfreundlichkeit. Allerdings ist dies keine konsequent durchgehaltene Vergabevoraussetzung, weshalb der diesbezügliche Aussagewert nur lückenhaft ist. Ein auch für Deutschland spannendes Modell existiert in Österreich mit dem Gütezeichen für langlebige, reparaturfreundlich konstruierte elektrische und elektronische Geräte.

Dieses Gütezeichen geht auf eine vom Österreichischen Normungsinstitut (ASI) herausgegebene technische Norm zurück.

⁶ Zugrunde liegt die vom Österreichischen Normungsinstitut (ASI) veröffentlichte Norm ONR 192102.

⁷ Ausführlich begründet dies Rainer Gildeggen in dem Beitrag: Vorzeitiger Verschleiß und die Verjährung von kaufrechtlichen Mängelgewährleistungsansprüchen in: Brönneke/Wechsler (Hg. – oben Fn.1), S. 257ff.

⁸ Während dieser Zeit sollte die Beweislast, dass ein dann auftretender Funktionsmangel aus der Sphäre der Anbieter kommt und also zur Haftung führt, umgedreht werden. Zudem sollte auch eine unmittelbare Haftung des Produktherstellers gegenüber dem Verbraucher nach dem Vorbild der französischen action directe erwogen werden. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass Verbraucher ihre Rechte aus verlängerten Gewährleistungsfristen durchsetzen können. So zeigt die Erfahrung insbesondere mit den Herstellern von Fotovoltaikanlagen: Sie haben auf freiwilliger Basis Leistungsgarantien über 20 Jahre vergeben. Infolge der Insolvenz der meisten Hersteller sind diese Garantien für die Verbraucher aber wertlos.